

Ausschussdrucksache

(21.05.2026)

Inhalt:

Herr Dr. Thomas Darsow
Ministerialdirigent a.D.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

- Drucksache 8/6488 -

Dr. Thomas Darsow

Großer Moor 2
19055 Schwerin

Landtag M-V
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Michael Noetzel
Lennéstraße 1, Schloss

19053 Schwerin

Posteingang
am 20. Mai 2026
Rechtsausschuss

20. Mai 2026

Betr.: öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes M-V und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes am 27. Mai 2026 in Schwerin

Sehr geehrter Herr Noetzel,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 8. Mai d.J. und die Gelegenheit, zum angesprochenen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Meine Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt worden. Ich werde an der Anhörung teilnehmen und mich mündlich äußern.

Mit freundlichen Grüßen



Mdgt a.D. Dr. Thomas Darsow

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes; Entwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 8/6488

**Stellungnahme auf der
öffentlichen Anhörung am 27. Mai 2026**

Der Entwurf erhält seine Begründung durch den Hinweis, schwierige Mehrheitsverhältnisse im Landtag könnten dazu führen, dass die Wahl von Mitgliedern des LVerfG lange dauert oder gar nicht gelingt. Das bezieht sich offenbar auf mögliche Folgen des Entstehens einer Sperrminorität auf Seiten eines unerwünschten politischen Mitbewerbers, die sich hinderlich auswirken könnte. Um dem vorzubeugen, soll für den Fall einer Nichtverständigung ein neues Vorschlagsverfahren eingeführt und das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit im Landtag durch eine einfache Mehrheit ersetzt werden. Zudem sollen Regelungen zur Funktionsweise dieses Gerichts in der Landesverfassung verankert werden, weil sie dann nur noch mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden könnten.

Diese Initiative zum Zwecke einer angenommenen Gefahrenbegrenzung entspricht Vergleichbarem in anderen Bundesländern. So wurde bspw. in R-Pf das Quorum für Oppositionsparteien angehoben, Untersuchungsausschüsse einrichten zu können, mit der Folge, dass man in der neuen Legislaturperiode einen solchen Ausschuss nicht mehr zu befürchten hat. In S-A wird eine Reform zur Stärkung demokratischer Institutionen ebenfalls die Wahl von Verfassungsrichtern ohne 2/3-Mehrheit ermöglichen.

Gemeinsam ist diesen Bestrebungen das Bemühen, einem politischen Mitbewerber die ihm wegen seiner politischen Wahlerfolge zugewachsenen parlamentarischen Gestaltungsmöglichkeiten zu verbauen. Dazu wird auf Annahmen zurückgegriffen, die nicht hinreichend fundiert sind und auf Eingriffe, die nicht erforderlich sind.

Beides schadet im Ergebnis dem Ansehen der Demokratie. Diese basiert auf der Grundidee, dass es bisherigen oder neuen Mitbewerbern gelingen kann, die erforderliche Regierungsmehrheit zu erringen oder ihr nahe zu kommen. Mit zunehmender Bedeutung seines Wähleranteils soll er auch über bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten verfügen. Dazu zählt eine angemessene Repräsentation im Parlament wie auch die Option, im LVerfG mit fachlich geeignetem Personal vertreten sein zu können.

Wie sich bereits aus dem ersten Kommentar zur Landesverfassung von Burkhard Thiele u.a. ergibt, wurde die Aufgabe dieses Gerichts u.a. darin gesehen, die grundlegenden Verfahren der politischen Willensbildung im Land als einen Prozess des fairen Miteinanders im Rahmen einer kontrollierten Machtausübung zu sichern. Neben den vier vorgesehenen Richtern mit der

Befähigung zum Richteramt sind deshalb bis heute auch drei ohne eine solche Befähigung möglich. Darin kommt die ursprüngliche Absicht zum Ausdruck, die Akzeptanz des Gerichts dadurch zu erhöhen, dass man der sozialen und politischen Vielfalt im Lande Rechnung trägt. Die vorgesehene 2/3-Mehrheit diene dem Grundanliegen, durch Einbeziehung von Minderheiten sowohl eine Kompromissfindung als auch die gewünschte Mehrheit erreichen zu können. Selbst wenn der damalige Gedanke der Berücksichtigung von Ost-Befindlichkeiten heute nicht mehr gleichbedeutend erscheint, so ist er doch in seinem Grundanliegen nach wie vor sinnvoll. Übertragen auf die Gegenwart läßt sich sagen, dass Stimmanteile über 30% nicht unbedeutsam sind.

Eine im Bewußtsein des Landesvolks weithin angenommene Überparteilichkeit stärkt Ansehen und Akzeptanz einer Institution und damit gleichzeitig die parlamentarische Demokratie, zu deren Organen das LVerfG gezählt wird. Das Ansehen einer Demokratie lebt dabei von verlässlichen Regeln sowie von allseits akzeptierten bewährten Traditionen. Soll davon abgewichen werden, gilt der Satz auf dem Portal von Schloß Bothmer: *quidquid agis, prudenter agas et respice finem* – auf deutsch: was Du auch tust, klug tue es und bedenke das Ende.

Der Personenkreis, aus dem jemand als Kandidat für einen Sitz im LVerfG in Betracht kommt, ist durch Qualifikationsmerkmale bereits deutlich begrenzt, bei der Wahl des Präsidenten sogar extrem klein. Umso wichtiger ist die Legitimation durch eine breite parlamentarische 2/3-Mehrheit. In einem angenommenen Konfliktfall soll dies nun aber durch ein neues Verfahren so geändert werden können, dass im Ergebnis die einfache Mehrheit ausreicht.

Natürlich ist die Funktionsfähigkeit des Gerichts ein zentraler Gesichtspunkt. Und natürlich wäre es denkbar, anstelle des derzeit vorgesehenen Ausschusses das Plenum des Gerichts über die Kandidatenvorschläge entscheiden zu lassen. Aber auch dann sollte es bei der 2/3-Mehrheit im Parlament bleiben. Denn die Erforderlichkeit der beabsichtigten Absenkung der Mehrheit ist m.E. objektiv nicht zwingend. Die unterstellte Konfliktlage basiert auf der inkludierten und selbst erzeugten Annahme von Kompromißlosigkeit. Wenn man gewillt sein sollte, in keinem Fall einen von der AfD vorgeschlagenen Kandidaten mitzuwählen, müsste man nicht zu unrecht befürchten, dass diese Partei ihre evtl. Sperrminorität nutzt, auch die Kandidaten der anderen Parteien zu blockieren. Das will man verhindern. Wenn man aber vernünftig miteinander umgeht, muss und wird es gar nicht erst soweit kommen.

Vor einer Parlamentswahl mit alten und gefährdeten Mehrheiten noch schell die Regeln zu ändern, wird gemeinhin als unfair empfunden. Der Wunsch, einen „closed shop“ zu schaffen, gefährdet das Ansehen der Demokratie, weil er sie im Verständnis aller Betroffenen auf den mehrdeutigen Begriff von „unsere Demokratie“ verkürzt.

Nun kann es gleichwohl Gefahrenlagen geben, wo man gezwungen ist zu sagen, „was sein muss, muss sein“. Gleichwohl ist hier festzustellen, dass die von den antragstellenden Fraktionen angenommene extremistische

Gefahrenlage nicht hinreichend abgesichert erscheint. Es fehlt bereits an dem erforderlichen Prüfungsverfahren. Die Einstufung der AfD durch die frühere BMI als „gesichert rechtsextrem“ wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht Köln bis auf weiteres gerichtlich blockiert. Dies wird auch Auswirkungen auf die Bundesländer mit gleichlautender Einstufung haben. In M-V wird der Landesverband der Partei im VS-Bericht des Innenministers noch nicht einmal als Verdachtsfall geführt. Es ist also Obacht zu geben, dass der Kampf gegen die AfD – um mit dem Kolumnisten Martenstein zu sprechen – nicht zu einem Kampf gegen die Demokratie mutiert.

Ich plädiere deshalb dafür, die Ausnahme von der 2/3-Mehrheit nicht zu beschließen. Auch die Hochzoning von Regeln aus dem LVerfGG wird von mir nicht befürwortet, weil es dazu an einem hinreichenden Anlaß fehlt. Die bisherigen Regeln haben sich bewährt. Ein Anlass für eine Änderung besteht nicht. Die Stabilität der hiesigen Verfassungs- und Gesetzeslage steht nicht in Frage. Die beabsichtigte Änderung dürfte dem Ansehen der Demokratie daher mehr schaden, als dass sie nutzt.

Thomas Jan